

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Celle über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt

Auf Grund der §§ 56, 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds.GVBl. S. 259) und der §§ 6 u. 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 12.10.1978 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im [anliegenden Übersichtsplan](#) Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung, ist, gekennzeichnet. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft folgendermaßen: In Straßenmitte des Nordwalls, südlich des Neumarktes, westlich der Flurstücke 152/14, 153/35, Straßenmitte Kanzleistraße, in 12 m Bautiefe der westlichen Bebauung der Kalandgasse bis Flurstück 69/1, westlich an diesem Grundstück vorbei. Nordseite Stechbahn, Straßenmitte An der Stadtkirche, Straßenmitte Markt, Straßenmitte Stechbahn bis Flurstück 17/2, westlich an diesem Flurstück vorbei bis Straßenmitte Runde Straße, Straßenmitte Brauhausstraße, nördlich der Flurstücke 13/1, 3/3, 3/15, westlich der Flurstücke 3/15, 3/3, 3/10, 10/1, nördlich der Flurstücke 10/1, 6/1, 3/7, 3/12, 5/2, westlich des Flurstückes 5/2, ab Flurstück 221/67 in 12 m Bautiefe in östlicher Richtung bis zum Flurstück 258/163 - mit Ausnahme der Flurstücke 105/1, 317/122, 122/3 und 123/4 - dann in 12 m Bautiefe der Bebauung südöstlich des Kleinen Planes, im Verlauf der Stadtmauer, in 12 m Bautiefe der nordöstlichen Bebauung Am Heiligen Kreuz, nördlich des Flurstückes 304/96, westlich des Flurstückes 194/1, nördlich des Flurstückes 194/1 bis zur Straßenmitte des Nordwalls.

§ 2 Dächer

- (1) Alle Dächer sind als Steildächer mit einer Neigung von 45° - 60° auszubilden. Sie sind mit roten, gebrannten Hohlpfannen (ohne Farbzusatz) nach DIN 456 einzudecken. Ausgenommen sind eingeschossige Hofüberdachungen.
- (2) Dachflächenfenster - mit Ausnahme von notwendigen Ausstiegen nach DIN 18260 - sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.
- (3) Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel usw.) sind zulässig, wenn deren Dächer eine Dachneigung zwischen 30° und 60° haben und mit roten, gebrannten Hohlpfannen (ohne Farbzusatz) nach DIN 456 gedeckt sind. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (4) Aus der Dachfläche ragende Bauteile wie Schornsteine, Entlüftungsrohre usw. sind im Farbton der Dachdeckung zu halten.

§ 3 Fassaden

- (1) Bauliche Maßnahmen an Fachwerkgebäuden oder Neubauten im Anschluß an Abbrüche von Fachwerkbauten sind in Fachwerkbauweise auszuführen. Andere Neubauten sind ebenfalls in Fachwerkbauweise zu errichten, sofern die nähere Umgebung ihres Standortes durch diese Bauweise geprägt ist.
- (2) Die Stützen und Riegel müssen eine Breite zwischen 16 cm und 25 cm aufweisen.
- (3) Die Gefachabstände dürfen im Lichten nicht breiter als 1,20 m sein.
- (4) Die Gefache müssen mit roten Handstrichziegeln ausgefacht werden oder sind in herkömmlicher Weise zu verputzen. Der Putz ist ohne Lehren aufzutragen und freihändig zu verreiben.
- (5) Die sichtbaren Flächen des Erdgeschosses müssen das gleiche Material und den gleichen Farbton wie die Obergeschosse haben.
- (6) Für Brandwände gelten die Absätze 1 - 5 nicht.
- (7) Vorhandenes Fachwerk darf nicht verputzt oder verkleidet werden.

§ 4 Fenster in Fachwerkbauten

- (1) Die Fenster der Fachwerkbauten müssen durch mind. 2,5 cm breite Sprossen in Flächen unterteilt werden, deren größte Seitenlänge im Lichten 45 cm nicht überschreitet.
- (2) Die Fensterrahmen müssen bündig mit der Fachwerkaußenkante eingebaut werden.
- (3) Die Fensterrahmen- und sprossen der Fachwerkbauten müssen weiß sein.
- (4) Abweichend von § 3 (3) und § 4 (1) sind bei Ladengeschäften größere Fenster zulässig. Sie müssen bei einer maximalen Breite, einschl. Fensterrahmen, von 2,60 m ein hochrechteckiges Format haben.
- (5) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn das Fenster von untergeordneter Bedeutung für den Eindruck der Fassade ist.

§ 5 Markisen

- (1) Markisen müssen eine textilähnliche, nichtglänzende Oberfläche haben. Eine Beschriftung ist nicht zulässig. Markisen dürfen Schnitzwerk und Balkenköpfe nicht verdecken.
- (2) Korbmarkisen dürfen nicht breiter als 2,80 m sein, ihre Ausladung darf 0,80 m nicht überschreiten.

§ 6 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. OG. sind unzulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen, die vor der Schaufensterebene liegen, sind nur als Einzelbuchstaben oder als Ausleger zulässig.
- (3) Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (4) Von innen ausgeleuchtete Ausleger dürfen eine Größe von max. 80 cm x 80 cm x 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Bei Schlußverkäufen, Schützen- und Stadtfesten sind auch Fahnen zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich o. fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die gegen die §§ 2 -6 dieser Satzung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift wird die Ortssatzung zur Erhaltung historischer Bauwerke und deren Umgebung sowie über Außenwerbung in der Stadt Celle vom 15.07.1971 aufgehoben.

Celle, den 12.12.1978
Stadt Celle (L.S.)

gez. Dr. Hörstmann
Oberbürgermeister

gez. Burchard
Stadtdirektor

*Genehmigt Gem. § 97 Abs. 1 NBauO i. Verb. m. § 11 BBauG
Lüneburg, den 21.12.78, Bezirksregierung Lüneburg, 212 - 24001 - Celle - G 6
Im Auftrage
gez. Raschdorff*